

# Amtsblatt der Stadt *Schleusingen*



**SCHLEUSINGEN**

DIE GRAFEN

DER BERGSEE

DIE BIOSPHÄRE

und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau, und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

**Kostenfrei in jedem Haushalt  
der Stadt Schleusingen  
und Ortsteile**

10. Ausgabe 2021

24. Dezember 2021



*Frohe Weihnachten*

Frohe Weihnachten für Sie und Ihre Familien  
auch im Namen des Stadtrates  
der Stadt Schleusingen.

Eine besinnliche Weihnachtszeit und  
für das neue Jahr 2022 viel Gesundheit und  
Zufriedenheit wünscht

Ihr Bürgermeister

*André Henneberg*



Die nächste Ausgabe erscheint am 28.01.2022, Redaktionsschluss: Freitag, der 14.01.2022

## Liebe Schleusingerinnen, liebe Schleusinger,

auch das Jahr 2021 war kein gewöhnliches Jahr für uns alle.  
Corona hielt uns über das ganze Jahr hinweg weiter in Atem.  
Die Inzidenzwerte stiegen – gerade jetzt im Herbst – auf neue Höchststände.

Auch in diesem Jahr fielen die allermeisten Veranstaltungen den Beschränkungen zum Opfer.  
Glücklicherweise konnten einige Feste und Kirmesveranstaltungen im Sommer stattfinden – wenn auch in einem etwas anderem Rahmen als gewohnt.

Als Ersatz für das Stadtfest organisierten die Feuerwehrvereine ein Familienfest. Trotz schlechtem Wetter konnten hier alle Beteiligten demonstrieren, dass Akteure aus verschiedenen Ortsteilen reibungslos zusammenarbeiten können.  
Für mich ist das ein Beweis dafür, dass das Zusammenwachsen unserer Stadt schon ein gutes Stück vorangekommen ist.  
Wir dürfen alle gemeinsam hoffen, dass wir im kommenden Jahr wieder unter besseren Bedingungen im kulturellen Bereich durchstarten können.

Für alle Vereine und Veranstalter ist es eine weiterhin schwierige Situation, die sich sicher über den Winter hinweg nicht entspannen wird. Allerdings gibt es in diesem Bereich natürlich auch positive Nachrichten.  
Seit Jahresbeginn ist mit Maria Diemb die Touristinformation wieder in städtischer Trägerschaft gestartet.  
Verschiedene Projekte wurden bereits angeschoben und einiges an Netzwerkarbeit geleistet.  
Beispielhaft sei hier die Erstellung des Tourismuskonzeptes genannt, welches in den nächsten Jahren fortgeschrieben und schrittweise umgesetzt werden soll.  
Auch das Thema „Oberzentrum“ in Südthüringen nimmt weiter Fahrt auf. Das regionale Entwicklungskonzept wurde fertiggestellt und kann nun umgesetzt werden. Hierzu konnten wir als Städteverbund Fördermittel des Bundes in Höhe von knapp 700.000,00 € einwerben.

Die Aufrechterhaltung der Betreuung unserer Kindergartenkinder stellte Eltern und Kindergärten vor große Herausforderungen. So mussten wir Kindergärten ganz oder teilweise schließen, um Infektionsketten unterbrechen zu können.  
Ich hoffe, dass wir baldmöglichst wieder in den Normalbetrieb übergehen und somit wieder eine bessere Planbarkeit für Eltern und Kindergärten erreichen können. Sie dürfen versichert sein, dass wir alles unternehmen, um die Auswirkungen der Pandemie weitestgehend von den Kindern fernzuhalten.

Der Breitbandausbau im „Weiße-Flecken-Programm“ wurde auch dieses Jahr weiter geführt und kann voraussichtlich in der ersten Hälfte des kommenden Jahres abgeschlossen werden.  
Für alle, die hierbei nicht berücksichtigt werden konnten, wird in den nächsten Jahren ebenfalls der Glasfaserausbau bis in die Häuser erfolgen. Einen genauen Zeitplan hierfür gibt es noch nicht.

Seit diesem Jahr haben wir einen Dorfkümmerer im Stadtgebiet.  
Diese Funktion soll das Bindeglied zwischen den Ortsteilen und auch zwischen den Generationen sein. Als erste öffentlichkeitswirksame Aktionen wurden eine Wanderung auf die Gerswiese und ein „Dorffrühstück“ in Fischbach organisiert.  
Im Herbst konnte nun endlich der Jugendbeirat der Stadt gewählt werden. Somit haben auch die Jugendlichen in Schleusingen ein Sprachrohr. Ich freue mich auf die Ideen, die daraus entstehen und auf eine gute Zusammenarbeit.  
Diese sozialen Projekte sind für mich enorm wichtig, um miteinander ins Gespräch zu kommen und auf kurzem Wege Dinge bewegen zu können.  
Bei diesen Projekten werden wir aktiv von der Kreisentwicklung im Landratsamt Hildburghausen, dem Kreissenorenbeirat und der offenen Jugendarbeit unterstützt.

An dieser Stelle sei wieder all denjenigen Dank gesagt, die sich im vergangenen Jahr für das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Stadt eingesetzt haben.  
Ein ganz besonderer Dank gilt der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, die auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Einsätze im Stadtgebiet, überörtlich und auf der Autobahn abgearbeitet haben. Aktuell verrichten ca. 2,6 % der Schleusinger diesen wichtigen Dienst für die Allgemeinheit. Neue Mitglieder sind natürlich in allen Wehren gern gesehen.  
Ein herzlicher Dank gilt auch den Mitgliedern des Stadtrates, den Ortsteilräten und den Ortsteilbürgermeistern für die geleistete Arbeit. Auch wenn wir teilweise kontrovers diskutiert haben, konnte doch aus den vielfältigen Meinungen immer ein Lösungsansatz gefunden werden.

Liebe Schleusinger:innen, die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen werden uns ganz sicher auch noch über den Jahreswechsel hinaus begleiten. Ich bitte Sie eindringlich, sich an die geltenden Regelungen zu halten, um diese für uns alle schwierige und belastende Situation bestmöglich zu meistern.  
Bitte nutzen Sie die Impf- und Testangebote, um möglichst zügig und unbeschadet durch diese Pandemie zu kommen.

*Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien von Herzen  
ein besinnliches Weihnachtsfest und  
einen guten Rutsch in das Jahr 2022.*

Bitte bleiben oder werden Sie gesund.

Ihr Bürgermeister  
André Henneberg



## Aktuelles



**Nachruf**

Wir nehmen Abschied von

**Kamerad**

**Ralf Stellmacher**



Mit ihm verlieren wir einen liebenswerten Menschen, sehr guten Kameraden und Freund.  
Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Im Namen aller Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen sowie des Feuerwehrvereins Hirschbach.

André Henneberg Bürgermeister	Sebastian Kelber Wehrführer St. Kilian	Manja Groskorth Vereinsvorsitzende Feuerwehrverein Hirschbach
----------------------------------	--	--

Schleusingen, im November 2021

### Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für die historische Altstadt der Stadt Schleusingen zum Jahreswechsel 2021/2022

#### Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2021 und am 01.01.2022 in der historischen Altstadt der Stadt Schleusingen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der historischen Altstadt wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
  - im Norden / Nordosten:
    - entlang der „Repsengasse“ weiterführen durch die „Münzgasse“ bis zur Einmündung in die „Königstraße“;
  - im Osten / Südosten:
    - von Einmündung „Münzgasse“ / „Königstraße“ entlang der „Königstraße“ bis zur Kreuzung „Königstraße“ / „Ilmenauer Straße“ / „Bertholdstraße“;
    - von der Kreuzung „Königstraße“ / „Ilmenauer Straße“ / „Bertholdstraße“ entlang der „Bertholdstraße“ bis zur Einmündung „Walchstraße“;
    - von Einmündung „Bertholdstraße“ / „Walchstraße“ entlang der „Walchstraße“ bis zur „Klosterstraße“;
  - im Süden / Südwesten:
    - von Einmündung „Walchstraße“ / „Klosterstraße“ entlang der „Klosterstraße“ bis zur Einmündung „Poststraße“;
    - entlang der „Poststraße“ bis zur „Burgstraße“;
    - von der Einmündung „Poststraße“ / „Burgstraße“ entlang der „Burgstraße“ bis zur Einmündung „Kirchstraße“;
  - im Westen / Nordwesten:
    - von der Einmündung „Burgstraße“ / „Kirchstraße“ entlang der „Kirchstraße“ bis zur „Repsengasse“ (Nordwestecke „Markt“);
    - entlang der „Repsengasse“ bis zur „Münzgasse“.

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Grundstücke innerhalb der festgesetzten Straßenzüge und für die unmittelbar an den o.g. Straßenzügen, außerhalb des umschlossenen Gebietes, liegenden Grundstücke (beidseits der Straßen).

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

#### Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines

Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmebewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Schleusingen und das Schloss Bertholdsburg werden in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerk z.B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und des Schlossbereiches kommen. In den Jahren, in denen noch kein Abbrennverbot erlassen war, wurden immer wieder Feuerwerkskörper leichtfertig abgeschossen. In der Silvesternacht 2013 kam es dadurch zu einem schwerwiegenden Dachstuhlbrand am Marktplatz, der trotz der Aufmerksamkeit der Hauseigentümer und Bewohner der betroffenen Gebäude nicht zu verhindern war. Insbesondere die räumliche Enge der Altstadtstraßen und Gassen führt durch die Anwesenheit vieler Menschen während der Silvesternacht dazu, dass bei einem Unglücksfall die Feuerwehr und weitere Rettungskräfte die Einsatzstelle nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichen können. Infolgedessen kann ein flächenhaftes Ausbreiten eines Brandes bei der gegebenen Bausubstanz kaum verhindert werden.

Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentiell Schadensmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlechtsitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000 °C entwickeln.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Schleusingen ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Schleusingen über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Anlage: Lageplan



## Wahl der Schiedspersonen der Stadt

Gemäß dem Thüringer Schiedsstellengesetz hat die Stadt Schleusingen eine Schiedsstelle einzurichten. Zum 01.03.2022 sollen dafür eine neue Schiedsperson und mindestens eine stellvertretende Schiedsperson für die Amtszeit von 5 Jahren gewählt werden. Diese sind ehrenamtlich für den Freistaat Thüringen tätig.

Die Bürger der Stadt Schleusingen sind hiermit aufgefordert, entsprechende Vorschläge für die Besetzung der Schiedsstelle bis zum 30. Januar 2022 bei der Stadtverwaltung Schleusingen, Hauptamt, Markt 9, 98553 Schleusingen oder an [hauptamt@schleusingen.de](mailto:hauptamt@schleusingen.de) einzureichen.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Die Schiedsperson wird vom Stadtrat der Stadt Schleusingen gewählt. Die gewählten Schiedspersonen bedürfen der Bestätigung des zuständigen Amtsgerichtes und werden vom Direktor des Amtsgerichtes in ihr Amt berufen und verpflichtet.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung von Beschlüssen

#### Beschlüsse der 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 11.11.2021

**Beschluss Nr. SR 120/21/2021**

**Sitzungsdatum: 11.11.2021**

**Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.10.2021 - öffentlicher Teil -**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 20. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 21.10.2021.

**gez. André Henneberg**

**Bürgermeister**

**- Dienstsiegel -**

**Beschluss Nr. SR 121/21/2021**

**Sitzungsdatum: 11.11.2021**

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung zur Anpassung der durch das Jahressteuergesetz 2020 eingetretenen Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beauftragt und ermächtigt den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft folgendem Beschluss zuzustimmen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung.

**gez. André Henneberg**

**Bürgermeister**

**- Dienstsiegel -**

**Beschluss Nr. SR 123/21/2021**

**Sitzungsdatum: 11.11.2021**

**Beschluss zum Haushaltsplan 2022 der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

**gez. André Henneberg**

**Bürgermeister**

**- Dienstsiegel -**

**Beschluss Nr. SR 124/21/2021**

**Sitzungsdatum: 11.11.2021**

**Beschluss zum Finanzplan 2021 - 2025 der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt den Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 für die Stadt Schleusingen.

**gez. André Henneberg**

**Bürgermeister**

**- Dienstsiegel -**

**Beschluss Nr. SR 125/21/2021**

**Sitzungsdatum: 11.11.2021**

**Übertragung der Aufgaben an die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ vom 13. September 2021, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Stadt Schleusingen übersteigt.

Der KET hat zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gegründet und wird sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen.

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird der Bürgermeisternermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des

Markterkundungsverfahren, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung); alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

gez. André Henneberg  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. SR 126/21/2021**

**Sitzungsdatum: 11.11.2021**

**1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die 1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. SR 127/21/2021**

**Sitzungsdatum: 11.11.2021**

**1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. SR 128/21/2021**

**Sitzungsdatum: 11.11.2021**

**Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. SR 129/21/2021**

**Sitzungsdatum: 11.11.2021**

**Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. SR 130/21/2021**

**Sitzungsdatum: 11.11.2021**

**LOS 1 - Vergabe Dach- und Turmsanierung, Gerüstbauarbeiten**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragsvergabe zur Turm- und Dachreparatur des Rathauses der Stadt Schleusingen an die Firma DF Dach- u. Fassadenbau Erlau GmbH & Co KG, Unterm Dorfe 1, 98553 Schleusingen OT Erlau, mit einer Angebotssumme brutto von 28.315,22 €/brutto.

gez. André Henneberg  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. SR 131/21/2021**

**Sitzungsdatum: 11.11.2021**

**LOS 2 - Vergabe Fassadenanstrich**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragsvergabe zur Fassadensanierung des Rathauses der Stadt Schleusingen an die Firma SMB Maler GmbH, An der Pulvermühle 6, 98553 Schleusingen, mit einer Angebotssumme brutto von 46.155,97 €/brutto.

gez. André Henneberg  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. SR 132/21/2021**

**Sitzungsdatum: 11.11.2021**

**Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.10.2021 - nichtöffentlicher Teil -**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 20. nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 21.10.2021.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## Haushaltssatzung der Stadt Schleusingen für das Haushaltsjahr 2022

1. Aufgrund §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Schleusingen folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.837.000,00 €**

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.302.000,00 €**  
ab.

### § 2

1) Die **Stadt** Schleusingen hat **keine Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehen.

### § 3

Die **Stadt** Schleusingen setzt **keine Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt fest.

### § 4\*

### § 5

1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der **Stadt** Schleusingen wird auf **400.000,00 €** festgesetzt.

### § 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

-----

\*nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 271 v. H.  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

#### **2. Gewerbesteuer** 328 v. H.

Gemäß Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Schleusingen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Schleusingen, den 14.12.2021

Stadt Schleusingen

André Henneberg

Bürgermeister

- Siegel -

2. Das Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 25.11.2021, AZ 15-GM/0372-21 den Eingang der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

3. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.12.2021 bis 07.01.2022 öffentlich in der Stadtverwaltung, Markt 9, Kämmererei, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage sind die Dienststellen der Stadtverwaltung für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich. Die Einsichtnahme ist deshalb nur mit vorheriger Anmeldung möglich.

Schleusingen, den 14.12.2021

André Henneberg

Bürgermeister

## Feuerwehrsatzung der Stadt Schleusingen

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 11.11.2021 folgende Satzung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Schleusingen. Sie regelt den Brandschutz und die Allgemeine Hilfeleistung in der Stadt Schleusingen.

### § 2

#### Rechtsform, Bezeichnung

Die Freiwilligen Feuerwehren (FF) der Stadt Schleusingen sind eine städtische Einrichtung. Sie führen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Schleusingen“ und sind in folgende Wachen unterteilt:

- a) Wache 1 Schleusingen
- b) Wache 2 Hinternah (mit Silbach)
- c) Wache 3 Erlau
- d) Wache 4 Waldau
- e) Wache 5 Breitenbach
- f) Wache 6 Hirschbach (mit Altendambach)

### § 3

#### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Schleusingen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### § 4

#### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Schleusingen untersteht dem Bürgermeister als obersten Dienstvorgesetzten unter Leitung des Stadtbrandmeisters.

Sie gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

Entsprechend den vorhandenen Gefahrenrisiken in der Stadt Schleusingen sind Facheinheiten und taktische Einheiten zu bilden. Näheres wird in Dienstanweisungen geregelt. Der hauptamtliche Stadtbrandmeister wird durch den Bürgermeister bestellt. Die Wehrführer werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Wache gewählt. Die Jugendfeuerwehrwarte, Führer und Unterführer, der Hauptgerätewart und der Hauptsicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehren Schleusingen werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters nach Anhörung des Wehrausschuss durch den Bürgermeister bestellt.

### § 5

#### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

### § 6

#### Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der FF.

2. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schleusingen oder ihren Ortsteilen haben (Einwohner) oder für die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG in der Stadt Schleusingen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das nach § 13 ThürBKG zulässige Höchstalter nicht überschritten haben. Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist auf Verlangen der Feuerwehr Schleusingen nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des nach § 13 Abs. 1 ThürBKG festgelegten Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachzuweisen.
3. Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt und daher als verfassungswidrig gilt.
4. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer der jeweiligen Wache zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
5. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters nach Anhörung der Wehrleitung. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
6. Die Aufnahme in die FF erfolgt durch den Bürgermeister unter Überreichung des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist das neu aufgenommene Mitglied der Einsatzabteilung durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

### § 7

#### Beendigung der Zugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
  1. der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  2. in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des gesetzlich festgelegten Lebensjahres
  3. dem Austritt
  4. dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  5. dem Ausschluss
2. Ausnahmen müssen mit dem Wehrausschuss abgestimmt und vom Bürgermeister genehmigt werden.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer der jeweiligen Wache erklärt werden.
4. Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund durch den Bürgermeister durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist unter anderem das mehrfach unbegründete Fernbleiben vom Einsatz oder das nicht Erreichen der geforderten jährlichen Ausbildungsstunden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Wehrleitung, deren Wache der Auszuschließende angehört, oder des Wehrausschusses.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Stadtbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
6. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 5 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 8****Rechte und Pflichten  
der Angehörigen der Einsatzabteilung**

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung jeder Wache haben das Recht zur Wahl eines Wehrführers. Sie können zum Wehrführer gewählt, zum stellvertretenden Stadtbrandmeister, Jugendfeuerwehrwart, Führer und Unterführer bestellt werden.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
  1. im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
  2. an Einsätzen, am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen;
  3. den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 1 - Grundausbildungslehrgang) gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 - FwDV 2 - eingesetzt werden. Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

**§ 9****Ordnungsmaßnahmen**

1. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister:
  1. eine Ermahnung
  2. eine Rüge aussprechen.
2. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.
3. Die Rüge wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der Ordnungsmaßnahme zu geben.

**§ 10****Angehörige, Rechte der Alters- und Ehrenabteilung**

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 6 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
  1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
  2. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  3. durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

**§ 11****Name, Wesen und Aufsicht der Jugendabteilung**

1. Die Jugendabteilungen führen den Namen Jugendfeuerwehr Schleusingen mit dem Zusatz der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Wachen.
2. Der Hauptjugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters und in Abstimmung mit dem Wehrausschuss bestellt. Er koordiniert die Arbeit und Aufgaben der Jugendfeuerwehren. Die Jugendwarte der Wachen werden vom Bürgermeister auf Vorschlag des Wehrführers in Abstimmung mit der Wehrleitung bestellt. Ein Jugendfeuerwehrwart sollte mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und muss die Befähigung gemäß § 11 ThürBKG haben.
3. Die Jugendfeuerwehr Schleusingen sollte der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sein. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
4. Als unmittelbares Glied der FF Schleusingen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister, den Wehrführern und den Jugendfeuerwehrwarten.

**§ 12****Stadtbrandmeister, Stellvertretender Stadtbrandmeister,  
Wehrführer**

1. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren Schleusingen ist der Stadtbrandmeister. Im Verhinderungsfall ist er durch seinen Stellvertreter zu vertreten.
2. Der Stadtbrandmeister ist hauptamtlich tätig und wird vom Bürgermeister bestellt. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters nach Anhörung des Wehrausschuss vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren bestellt und wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Sie sind verantwortlich für die gesamte Arbeit der FF Schleusingen.
3. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Wache auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
4. Die Wahl der Wehrführer findet nach § 16 ThürBKG anlässlich der Jahreshauptversammlung statt.
5. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung einer Wache der FF Schleusingen angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
6. Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn sein Stellvertreter und der Wehrausschuss zu unterstützen.
7. Die Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Wehrführer sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung der Aufgaben des Stadtbrandmeisters in ihrer Wache. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn seine Wehrleitung zu unterstützen. Sollte ein Wehrführer länger als zwei Monate sein Amt nicht ausüben können, ist aus seiner Wehrleitung ein Stellvertreter zu benennen.

**§ 13****Wehrausschuss**

1. Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die FF Schleusingen ein Wehrausschuss gebildet.
2. Der Wehrausschuss besteht aus dem:
  1. Stadtbrandmeister
  2. stellvertretenden Stadtbrandmeister
  3. Wehrführern
  4. Hauptjugendfeuerwehrwart
  5. Hauptgerätewart
  6. Hauptsicherheitsbeauftragter
 Weiterhin können durch den Stadtbrandmeister Fachberater hinzugezogen werden. Stimmberechtigt sind die Funktionen der Ziffern 1-3 des Wehrausschusses. Die Funktionen der Ziffern 5 und 6 werden aus den jeweiligen Funktionsträgern der Wachen durch den Wehrausschuss bestimmt.
3. Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrausschusses ein und leitet die Sitzung.
4. Der Stadtbrandmeister hat den Wehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben.
5. Über die Sitzung des Wehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, davon erhält der Bürgermeister der Stadt Schleusingen eine Kopie.

**§ 14****Wehrleitung**

1. Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für jede Wache der FF Schleusingen eine Wehrleitung gebildet.
2. Die Wehrleitung besteht aus dem:
  1. Wehrführer
  2. Jugendwart
  3. berufenen Führern und Unterführern
  4. Gerätewarte
  5. Sicherheitsbeauftragte
3. Der Wehrführer beruft die Sitzung der Wehrleitung ein und leitet die Sitzung.

4. Der Wehrführer hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
5. Über die Sitzung der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, davon erhält der Bürgermeister der Stadt Schleusingen sowie der Stadtbrandmeister eine Kopie.

### § 15

#### Jahreshauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der FF Schleusingen statt.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Die Wehrführer können in Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister einen Kurzbericht über die jeweilige Wache geben.
3. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und dem Stadtrat mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang in den Schaukästen aller Wachen und am Rathaus bekannt zu geben.
4. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
5. Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist eine Hauptversammlung innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.

### § 16

#### Wahl der Wehrführer

1. Die nach dieser Satzung durchzuführende Wahl der Wehrführer wird von Stadtbrandmeister oder einem Wahlleiter geleitet, den die Versammlung bestimmt.
2. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Wache.
3. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 14 Tage vorher durch Aushang zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
4. Wahlvorschläge sind bis 7 Tage vor der Wahl beim Bürgermeister und Stadtbrandmeister einzureichen und durch internen Aushang bekannt zu machen.
5. Der Wehrführer wird schriftlich in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Sollte auch nach der Stichwahl Stimmgleichheit bestehen, entscheidet das Los.
6. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben ist.

### § 17

#### Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. In den Ortsteilen der Stadt Schleusingen können eigenständige Feuerwehrvereinigungen gebildet werden. Die Feuerwehrvereinigungen unterstützen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

### § 18

#### Fahrzeugbeschriftung

Alle Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Schleusingen sind einheitlich wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Stadtwappen, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür,
- b) Schriftzug „Stadt Schleusingen“, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür über dem Stadtwappen
- c) Schriftzug „OT .....“, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür unter dem Stadtwappen.

### § 19

#### Entschädigung

##### der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

1. Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadtverwaltung festgesetzt wird. Die Stadtverwaltung kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausschlages nicht überschritten werden darf.
2. Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadt zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Vorschriften der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen abgedeckt sind.
3. Die Regelung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Schleusingen zur Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen und Ehrenbeamten und gemäß § 14 Abs.4 ThürBKG i.V.m. § 2 der ThürFwEntschVO.
4. Jedem Angehörigen der Einsatzabteilung, der die geforderten Ausbildungsstunden der Freiwilligen Feuerwehr Schleusingen im Jahr pflichtgemäß erfüllt, steht eine Ausbildungsentschädigung zu. Diese wird durch Beschluss des Stadtrates nach Stellungnahme des Stadtbrandmeisters festgelegt.

### § 20

#### Wasserwehrdienst

1. Die Stadt Schleusingen richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr Schleusingen wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Für den Wasserwehrdienst wird ein Organisationsplan erstellt, der mindestens die Gewässer- und Flussabschnitte enthält und die zur Verfügung stehenden Mittel ausweist.

### § 21

#### Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

### § 22

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22.10.2018 außer Kraft.

gez.

André Henneberg

Bürgermeister

Schleusingen, den 13.12.2021

- Siegel -

Mit Schreiben vom 24.11.2021 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

gez.

André Henneberg

Bürgermeister

Schleusingen, den 13.12.2021

- Siegel -

## **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Schleusingen auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 11.11.2021 die folgende Satzung:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

### **§ 2 Form der Aufwandsentschädigung**

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

### **§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung (§ 5) wird monatlich jeweils zu Beginn des Monats gezahlt.  
 (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem 15. Tag, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.  
 (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

### **§ 4 Ruhens der Aufwandsentschädigung**

Nimmt der Feuerwehrangehörige das Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht wahr, so ruht die Aufwandsentschädigung, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Die Aufwandsentschädigung ruht auch, wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

### **§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro. Er erhält einen Zuschlag von 6,00 Euro für jede aufgestellte Wache.  
 (2) Nimmt der stellvertretende Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.  
 (3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Wache 1 Schleusingen	70,00 Euro
- Wache 2 Hinternah	60,00 Euro
- Wache 3 Erlau	60,00 Euro
- Wache 4 Waldau	50,00 Euro
- Wache 5 Breitenbach	50,00 Euro
- Wache 6 Hirschbach	50,00 Euro

(4) Nimmt der Stellvertreter i. S. von Abs. 2 oder ein Stellvertreter für die Funktionen nach Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(5) Feuerwehrangehörige die eine Funktion gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Schleusingen oder nach Berufung des Bürgermeisters auf Vorschlag des Wehrausschuss oder einer Wehrleitung übernehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 6. Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, so werden diese nebeneinander gewährt.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart der:

- Wache 1 Schleusingen	60,00 Euro
- Wache 2 Hinternah	50,00 Euro
- Wache 3 Erlau	50,00 Euro
- Wache 4 Waldau	40,00 Euro
- Wache 5 Breitenbach	40,00 Euro
- Wache 6 Hirschbach	40,00 Euro

Weitere Funktionen:

- Sicherheitsbeauftragter	40,00 Euro
- Jugendfeuerwehrwart	45,00 Euro
- Unterführer mit Ausbildungsfunktion	25,00 Euro
- sonstige Funktion	10,00 Euro

Begleitet ein Sicherheitsbeauftragter oder Jugendfeuerwehrwart die Funktion für mehrere Wachen erhält er 6,00 Euro pro zusätzlicher Wache. Wird die Funktion als Hauptgerätewart, -sicherheitsbeauftragter oder -jugendfeuerwehrwart wahrgenommen, erhält der Kamerad einen zusätzlichen Aufschlag von 20,00 Euro.

### **§ 6 Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen vom 22. Oktober 2018 außer Kraft.

gez.  
 André Henneberg  
 Bürgermeister  
 Schleusingen, den 13.12.2021

- Siegel -

Mit Schreiben vom 24.11.2021 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

gez.  
 André Henneberg  
 Bürgermeister  
 Schleusingen, den 13.12.2021

- Siegel -

## **1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Schleusingen auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schleusingen vom 11.11.2021 die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

### **Artikel I**

#### **In § 1 werden die Punkte h) und i) gestrichen**

#### **In § 5 Absatz 6 Satz 2 wird folgender Satz hinzugefügt:**

Termine sind täglich von 10 - 15 Uhr möglich, ausgenommen sind Sonn- und Feiertage.

#### **§ 11 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:**

Urnenumbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen mit Stele sind nicht zulässig.

#### **In § 15 Absatz 2 wird folgender Punkt hinzugefügt:**

h) Urnenwahlgrab einstellig

#### **§ 15 Absatz 3 Punkt b), c) und e) werden wie folgt geändert:**

- |                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| b) FH Gethles      | Ziffer a) - c) und g) |
| c) FH Altendambach | Ziffer a) - c) und g) |
| e) FH St.Kilian    | Ziffer a) - h)        |

#### **In § 20 werden der Titel sowie der Absatz 6 wie folgt geändert:**

### **§ 20**

#### **Beisetzung in einer Urnenreihengrabanlage mit Grabmal und Namenszeichnung, ohne Pflanzfläche - Benutzervorschrift**

(6) Eine Umbettung nach § 11 dieser Satzung in eine andere Grabstätte ist zulässig. Eine Erstattung der Grabgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen ist im Falle der Umbettung ausgeschlossen.

#### **§ 32 wird wie folgt geändert:**

Für die Nutzung, Unterhaltung und Bestattung werden Gebühren und Kostenersatz nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

**Artikel II**

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 12. November 2019 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleusingen, den 13.12.2021  
gez.

André Henneberg - Siegel -  
Bürgermeister  
Stadt Schleusingen

Mit Schreiben vom 24.11.2021 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Schleusingen, den 13.12.2021  
gez.

André Henneberg - Siegel -  
Bürgermeister  
Stadt Schleusingen

## **1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 2, 10 bis 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Schleusingen erlässt die Stadt Schleusingen auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schleusingen vom 11.11.2021 die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung:

**Artikel I**

**In § 3 Absatz 1 werden die Nr. 6 - 7 geändert und eine Nr. 8 hinzugefügt:**

- |   |            |
|---|------------|
| 6. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts an der Urnengemeinschaftsanlage mit Stele, einschließlich der jährlichen Gebühr   | 1.630,00 € |
| 7. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts einer Beisetzung für Urnen<br>– mit Grabmal und Namenszeichen –<br>ohne Pflanzfläche,<br>einschließlich der jährlichen Gebühr | 1.370,00 € |
| 8. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab zur Urnenbestattung einstellig  | 360,00 €   |

**§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

(6) Die Gebühr beträgt für die Friedhöfe der Stadt Schleusingen mit Ortsteilen

- |                                    |          |         |
|------------------------------------|----------|---------|
| a) für Urnenreihengräber           | pro Jahr | 22,00 € |
| b) für Erdbestattung (einzeln)     | pro Jahr | 30,00 € |
| c) für Erdbestattung (mehrstellig) | pro Jahr | 38,00 € |
| d) Urnenwahlgrab                   | pro Jahr | 22,00 € |

**§ 8 werden die Punkte Trauerhalle Schleusingerneundorf und Trauerhalle St. Kilian gestrichen.**

**Artikel II**

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 12. November 2019 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleusingen, den 13.12.2021  
gez.

André Henneberg - Siegel -  
Bürgermeister  
Stadt Schleusingen

Mit Schreiben vom 24.11.2021 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Schleusingen, den 13.12.2021  
gez.

André Henneberg - Siegel -  
Bürgermeister  
Stadt Schleusingen

## **Öffentliche Bekanntmachung an Stelle des Grundsteuerbescheides**

**An alle Grundsteuerpflichtigen!**

Festsetzung der Grundsteuer für das Steuerjahr **2022** nach § 27 Grundsteuergesetz für die Stadt Schleusingen mit den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Hirschbach, Hinternah, Oberrod, Rappelsdorf, Ratscher, Schleusingerneundorf, Silbach, St. Kilian und Waldau.

Die Stadt Schleusingen gibt bekannt, dass die Grundsteuer für das Steuerjahr **2022** auf der Grundlage der Grundsteuerbescheide und Grundsteueränderungsbescheide 2021 festgesetzt werden.

Die Zahlungen sind entsprechend zu den in den Grundsteuerbescheiden festgelegten Terminen vorzunehmen.

Bei Änderung oder Aufhebung des Grundsteuermessbescheides für ein Grundstück, lt. Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes, erfolgt durch die Stadtverwaltung die Zustellung eines Grundsteueränderungsbescheides oder Grundsteueraufhebungsbescheides. Bis zum Ergehen des hierauf beruhenden neuen Grundsteuerbescheides sind Vorauszahlungen lt. § 29 Grundsteuergesetz in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlungen weiter zu entrichten.

**Für Steuerschuldner treten mit dem Tag der „Öffentlichen Bekanntmachung“ die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.**

**Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer **2022** - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - mit Angabe des Kaszeichens zu entrichten.

**Bankverbindung der Stadtverwaltung Schleusingen**

**BIC: HELADEF1HIL**

**IBAN: DE06 8405 4040 1170 1017 19**

**Kreissparkasse Hildburghausen**

Die bestehenden SEPA-Lastschriftmandate behalten Gültigkeit. Der Einzug erfolgt wie bisher zu den festen Terminen.

Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen einzulegen. Der Widerspruch kann auch per De-Mail mit Absendererkennung an die De-Mail-Adresse: info@schleusingen.de-mail.de eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag dieser Bekanntmachung folgenden Tages.

Bitte beachten Sie:

**Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.**

Dezember 2021

gez. André Henneberg  
Bürgermeister

---

**Ende des amtlichen Teiles**

---

## Vereinsnachrichten



**Tannen, Lametta, Kugeln & Lichter,  
Bratpfelduft und frohe Gesichter,  
Freude am Schenken, das Herz wird weit.  
Wir wünschen allen  
eine fröhliche Weihnachtszeit.**

**Bleiben Sie vor allem gesund  
und starten Sie gut in das neue Jahr.**

**Ihr Heimat- & Förderverein Waldau e. V.**



Im Namen der Mitglieder und des Vorstandes des Fördervereins Nahetal e.V. möchten wir uns recht herzlich für die Unterstützung im Jahr 2021 bedanken.

Wir wünschen allen ein frohes, friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2022.

Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit oder Mitgliedschaft in unserem Förderverein haben, würden wir uns freuen, Sie bei uns begrüßen zu können.

## Sonstiges

### Das Zeitgeschenk

„Gemeinsam Wandern ohne Meckern.  
Das schenkte ich meinen Eltern,  
als ich ein Kind war.

Heute machen wir Weihnachten  
ein Spiel daraus:

**\*Ich schenke Dir Zeit!**

**Was möchtest Du damit machen?\***

Erlaubt ist alles, was froh macht.



Ich wünsche mir von meiner Schwester, dass sie sich einen Tag um unsere Kinder kümmert. Meine Freundin will endlich mal wieder mit mir um die Häuser ziehen – ohne auf die Uhr zu gucken. Auch unserer ehemaligen Nachbarin schenke ich Zeit. Ich lese ihr im Pflegeheim aus ihrem Lieblingsbuch vor. Und hoffe, sie spürt, dass ich da bin. Meine Mutter schickt mich auf die Leiter. Für sie hänge ich die Gardinen auf. Und staune über das kostbarste Geschenk, das wir weitergeben dürfen. (IRIS MACKE)

### Liebe Seniorinnen, liebe Senioren!

Sicher wäre auch für Sie das Zeitgeschenk das Schönste, was Sie neben bestmöglicher Gesundheit erhalten könnten.

Deshalb an alle, die diese Zeilen lesen:

### Wem könnten Sie ein bisschen von Ihrer Zeit schenken?

Es gibt so Viele, die sich nach Zuwendung sehnen, Menschen, die oft einsam und zurückgezogen leben (müssen).

In Pflegeheimen, aber auch in Häusern und Wohnungen fließt für manche die Zeit zäh dahin und der monotone Alltag zerrt an Seele und Nerven.

Es ist legitim, für sich „ein Spiel daraus zu machen“, zu überlegen, wen ich mit meiner kostbaren Zeit erfreuen möchte. Denn alles, was mit Leichtigkeit und Freude getan wird, kommt von Herzen und kommt damit auch beim Empfänger an.

Letztendlich werden Sie selbst beschenkt: Mit Dankbarkeit, mit einem Lächeln oder einem lieben Wort. Dann haben wir Weihnachten! Mögen Sie die Kraft haben, trotz aller äußeren Umstände Ihre innere Ruhe und Balance zu behalten. Viele kleine Zeitgeschenke können dazu beitragen.

Eine friedvolle Advents- und Weihnachtszeit sowie einen zuversichtlichen Start in ein gutes und gesundes neues Jahr wünscht Ihnen

Heike Sittig

aus dem Kreissenorenbüro in Hildburghausen

Tel. 03685 / 4061015

Ein frohes und besinnliches  
Weihnachtsfest  
sowie Gesundheit, Glück  
und Erfolg  
für das kommende Jahr  
wünschen  
der Ortsteilübergebe-  
meister  
und die  
Ortschaftsräte von  
Nahetal-Waldau.



### IDEEN-BOX Nahetal-Waldau

Genau vor einem Jahr wurde durch den Ortsteilrat (OTR) Nahetal-Waldau eine IDEEN-Box aufgestellt, um unseren Bürgern eine weitere Möglichkeit zu geben, Anregungen, Informationen und Ideen an den OTR heranzutragen.

Die Box wurde in regelmäßigen Abständen in jedem der 5 Ortsteile aufgestellt:

Hinternah, Waldau, Schleusingerneundorf, Silbach und Oberrod.

Erfreut sind wir über die Akzeptanz bzw. Annahme der Box.

Alle Schreiben wurden von uns ausgewertet und zusammengefasst. Einige Anregungen und Probleme konnten bereits gelöst werden, umfangreiche Maßnahmen sind nicht alleine vom OTR zu verwirklichen und wurden daraufhin an den Bürgermeister der Stadt Schleusingen übergeben.

Der derzeitige Auswertungsstand kann in den Schaukästen der jeweiligen Ortsteile eingesehen werden.

Wir bedanken uns bei den Bürgern für die Hinweise und Ideen.

Der Ortsteilbürgermeister sowie die Ortsteilräte wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Weihnachtszeit und einen Guten Rutsch ins Jahr 2022.

## Information zur Gründung Schwimmbadverein Schleusingerneundorf

Um den Fortbestand unseres schönen Schwimmbades in Schleusingerneundorf zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, einen Verein zu gründen.

Eine bereits im Jahre 2019 ausgelegte Unterschriftenliste zeigte, dass ein großes Interesse bei den Einwohnern von Schleusingerneundorf, Hinternah sowie aus den angrenzenden Gemeinden besteht, dieses bereits 50 Jahre bestehende Freibad zu erhalten.

Erste organisatorische Maßnahmen und rechtliche Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Vereinsgründung wurden bereits unternommen.

Auf Grund der Einschränkungen durch die Pandemie verzögerten sich die bisherigen Bemühungen der Vereinsgründung.

Um diese zwingend notwendige Gründung 2022 zu forcieren, ist es unabdingbar, eine Informationsveranstaltung durchzuführen.

Der Termin für die Informationsveranstaltung wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

gez. Thomas Weigelt  
Ortsteilbürgermeister  
und Initiatoren des Schwimmbadvereins



### Impressum

**Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian**

**Herausgeber:** Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und den nichtamtlichen Teil:** Stadt Schleusingen, Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.